

## Anlage zum Tarifvertrag für freie Mitarbeiterinnen des MDR

---

Anlage zum Tarifvertrag für freie Mitarbeiterinnen des MDR (TV Freie)

### Anlage 1

#### **Bestandsschutzregelung für programmgestaltende arbeitnehmerähnliche Freie Mitarbeiterinnen des MDR**

##### **1. Geltungsbereich**

Zugang zu dem bestandsgeschützten Kreis Freier Mitarbeiterinnen nach dieser Regelung haben arbeitnehmerähnliche Freie Mitarbeiterinnen, die zwanzig Jahre wiederkehrend\* in Folge auf der Basis von Honorarverträgen für den MDR überwiegend programmgestaltend tätig waren und die nicht zugleich einen unbefristeten Honorarrahmenvertrag nach dem Bestandsschutztarifvertrag abgeschlossen haben. Die Regelungen zu vorübergehenden Auszeiten gemäß Ziffer 4.2. dieses Tarifvertrages finden Anwendung.

\*Wiederkehrende Tätigkeit in diesem Sinne ist eine Tätigkeit für den MDR als arbeitnehmerähnliche Person nach diesem Tarifvertrag an mindestens 72 Tagen im Kalenderjahr.

##### **2. Bestandsschutzregelung**

2.1. Mit der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß Ziffer 1 hat die Freie

Mitarbeiterin auf Antrag gemäß Ziffer 4.1 Anspruch auf eine unbefristete Angebotsgarantie.

2.2. Die Angebotsgarantie beträgt 70% der durchschnittlichen Honorareinkünfte<sub>2</sub> beim MDR in programmgestaltenden Tätigkeiten in freier Mitarbeit auf der Basis von Honorarverträgen der letzten zwei Jahre vor Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zum bestandsgeschützten Kreis.

Nach 25 Jahren wiederkehrender Tätigkeit erhöht sich die Angebotsgarantie auf 80%.

2.3. Die Zugangsvoraussetzungen zum bestandsgeschützten Kreis, die unmittelbar nach in Kraft treten dieses Tarifvertrages gelten, werden nachfolgend geregelt.

Die Angebotsgarantie beträgt nach 20 Jahren der wiederkehrenden Tätigkeit 70% der durchschnittlichen Honorareinkünfte beim MDR in programmgestaltenden Tätigkeiten in freier Mitarbeit auf der Basis von Honorarverträgen der letzten zwei Jahre vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages.

Die Angebotsgarantie beträgt nach 25 Jahren der wiederkehrenden Tätigkeit 80% der durchschnittlichen Honorareinkünfte beim MDR in programmgestaltenden Tätigkeiten in freier Mitarbeit auf der Basis von Honorarverträgen der letzten zwei Jahre vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages.

##### **3. Verfahren zur Umsetzung der Bestandsschutzregelung**

## Anlage zum Tarifvertrag für freie Mitarbeiterinnen des MDR

---

### 3.1. Grundsätze

Die Freie Mitarbeiterin hat Anspruch auf Beschäftigung in programmgestaltenden Tätigkeiten in dem Umfang, durch welchen die ihr zugesagte Angebotsgarantie gemäß Ziffer 2.2. erreicht wird.

Zur Sicherstellung des Anspruchs dient das Verfahren gemäß Ziffer 3.2.

Die Freie Mitarbeiterin ist verpflichtet, durch Unterbreitung und Annahme von zumutbaren Einsatzangeboten in ausreichendem Umfang an der Erfüllung der Angebotsgarantie mitzuwirken.

### 3.2. Verfahren

Der MDR führt mit der Freien Mitarbeiterin in angemessenen Abständen Gespräche über ihre weiteren Beschäftigungsperspektiven.

Einsätze in programmgestaltenden Tätigkeiten sollen grundsätzlich einvernehmlich zwischen der Freien Mitarbeiterin und dem MDR vereinbart werden. Dabei sollen Wochenenden und Feiertage angemessen einbezogen werden.

Die Freie Mitarbeiterin ist verpflichtet, dem MDR rechtzeitig schriftlich Einsatzangebote zu unterbreiten. Der MDR ist berechtigt, der Freien Mitarbeiterin dem Bedarf des MDR entsprechende Einsatzangebote anzubieten.

Rechtzeitig bestimmt sich nach den bereichsüblichen Dispositions- und Produktionszeiträumen.

Soweit es für die ordnungsgemäße Abwicklung des Programms erforderlich ist, Einsatzpläne zu erstellen, wird dieser auf der Basis der von der Freien Mitarbeiterin übermittelten Einsatzangebote erstellt. Der MDR ist berechtigt, auch zumutbare andere, dem Bedarf des MDR entsprechende Einsätze in den Einsatzplan aufzunehmen. Dies gilt ebenso, wenn die Freie Mitarbeiterin die Unterbreitung von Einsatzangeboten unterlässt. Die Freie Mitarbeiterin ist verpflichtet, den ihr übermittelten Einsatzplan zu bestätigen bzw. Änderungswünsche mitzuteilen. Über Änderungswünsche muss Einvernehmen mit dem MDR erzielt werden.

• Honorareinkünfte sind die auf der Basis von Honorarverträgen beim MDR erzielten Bruttovergütungen ohne gesonderte Kostenerstattung. Einmalzahlungen, die als Ersatz für die Effektivhonorarerhöhungen gewährt wurden, gehören auch zu den Honorareinkünften. Kostenerstattungen (z.B. Reisekosten) gehören nicht zu den Honorareinkünften.

• Als zumutbar gelten Einsatzangebote, für die die Freie Mitarbeiterin nach ihrem bisherigen Tätigkeitsprofil (damit sind nicht die zur Honorierung herangezogenen Tätigkeitskennziffern gemeint) und ihren Fähigkeiten die geeigneten Voraussetzungen mitbringt, die dem Charakter einer programmgestaltenden Tätigkeit und die hinsichtlich der Höhe des Honorars dem bisherigen finanziellen Rahmen entsprechen.

Einsätze, die über die bereits vereinbarten Einsätze hinaus einvernehmlich vereinbart werden, dienen ebenfalls zur Erfüllung des Anspruchs gemäß Ziffer 2.2. Wird kein

## *Anlage zum Tarifvertrag für freie Mitarbeiterinnen des MDR*

---

Einvernehmen erzielt, erfolgt keine Anrechnung auf die Erfüllung des Anspruchs gemäß Ziffer 2.2.

### 3.3. Ausgleichszahlung

#### 3.3.1. Erreicht die Freie Mitarbeiterin mit den für ihre Tätigkeit gewährten Honorareinkünften nicht die

Höhe der Angebotsgarantie pro Kalenderjahr, so hat die Freie Mitarbeiterin Anspruch auf Ausgleichszahlung in Höhe des Differenzbetrages.

#### 3.3.2. Anspruch auf Ausgleichszahlung besteht nur, wenn die Freie Mitarbeiterin dem MDR in dem betreffenden Kalenderjahr ihre Einsatzangebote entsprechend dem unter Ziffer 3.2. beschriebenen Verfahren unterbreitet hat.

#### 3.3.3. Lehnt die Freie Mitarbeiterin Einsätze in programmgestaltenden Tätigkeiten gemäß Ziffer 3.2. ab, so wird der mit den Einsätzen angebotene Honorarbetrag auf die Angebotsgarantie angerechnet. Dies gilt nicht für Zeiten von Urlaubsvergütung gemäß Ziffer 5.1 Tarifvertrag für Freie Mitarbeiterinnen des MDR.

#### 3.3.4. Ein Anspruch auf Ausgleichszahlung besteht nicht, sofern die Freie Mitarbeiterin schriftlich angezeigt hat, dass sie die Angebotsgarantie aus persönlichen Gründen nicht in Anspruch nehmen möchte. Die Angebotsgarantie sinkt dann vorübergehend entsprechend der Dauer ihrer Nichtinanspruchnahme für das jeweilige Kalenderjahr.

Gleiches gilt, wenn

- a) die Freie Mitarbeiterin in einem Zeitraum von drei Monaten innerhalb eines Kalenderjahres weder Einsatzangebote unterbreitet, noch Einsatzangebote des MDR angenommen hat,
- b) die Angebotsgarantie aufgrund vorübergehender Auszeiten gemäß Ziffer 4.2. des Tarifvertrages für Freie Mitarbeiterinnen des MDR nicht in Anspruch genommen wird,
- c) die Freie Mitarbeiterin infolge eines in ihrer Person liegenden Umstandes, den sie nicht zu verantworten hat, z. B. von unverschuldeter Krankheit oder Unfall, verhindert ist.

#### 3.3.5. Die Ausgleichszahlung erfolgt bis zur Endabrechnung des Monat März des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, für welches der Anspruch auf Ausgleichszahlung besteht. In besonderen Härtefällen kann die Freie Mitarbeiterin einen Vorschuss auf die Ausgleichszahlung schriftlich beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

## **4. Begründung der Angebotsgarantie**

### 4.1. Eine Angebotsgarantie wird nur auf Antrag gewährt. Eine Angebotsgarantie kann zum 01.01. eines Kalenderjahres beantragt werden. Der Antrag kann innerhalb von 12 Monaten vor Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gestellt werden. Wird der Antrag nicht innerhalb von 12 Monaten nach Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gestellt,

## *Anlage zum Tarifvertrag für freie Mitarbeiterinnen des MDR*

---

erlischt der Anspruch auf eine Angebotsgarantie. Wird der Antrag innerhalb von 12 Monaten nach Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gestellt, so beginnt die Angebotsgarantie mit Beginn des nächsten Kalenderjahres.

- 4.2. Der MDR prüft die Zugangsvoraussetzungen und teilt der Freien Mitarbeiterin die Höhe der Angebotsgarantie gem. Ziffer 2.2. schriftlich mit. Die Freie Mitarbeiterin hat ihr Einverständnis mit der Angebotsgarantie innerhalb einer Frist von einem Monat zu erklären, andernfalls erlischt der Anspruch auf die Angebotsgarantie. Änderungen durch die Freie Mitarbeiterin gelten als Ablehnung der Angebotsgarantie.

Mit Bestätigung der Angebotsgarantie durch die Freie Mitarbeiterin gelten die Bestimmungen nach Ziffer 3.

- 4.3. Ein Widerspruch gegen die falsche Berechnung der Angebotsgarantie gilt nicht als Ablehnung der Angebotsgarantie.

### **5. Ende der Angebotsgarantie**

- 5.1. Die Angebotsgarantie endet mit dem Zeitpunkt, der gesetzlich als Zeitpunkt für einen Bezug von Regelaltersrente als Vollrente ohne Abschläge bestimmt ist. Dies gilt auch für Freie Mitarbeiterinnen, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind. Eine Mitteilung gemäß Ziffer 4.6. des Tarifvertrages für Freie Mitarbeiterinnen im MDR entfällt.

- 5.2. Die Angebotsgarantie endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen des Tarifvertrages für Freie Mitarbeiterinnen des MDR nicht mehr erfüllt werden oder keine überwiegend programmgestaltende Tätigkeit mehr gegeben ist. Ein Wiederaufleben der Angebotsgarantie ist nicht möglich, es sei denn es liegt eine Ausnahmeregelung gemäß Ziffer 3.4.1, 3.4.2 oder eine Auszeit gemäß Ziffer 4.2 des Tarifvertrages für Freie Mitarbeiterinnen des MDR vor.

### 5.3. Kündigung der Angebotsgarantie

- 5.3.1. Die Angebotsgarantie kann vom MDR gekündigt werden, wenn Gründe in der Person oder dem Verhalten der Freien Mitarbeiterin vorliegen, die bei verständiger Würdigung der Interessen beider Parteien das Interesse des MDR an der Beendigung der Angebotsgarantie als überwiegend gegenüber den Interessen der Freien Mitarbeiterin an der Fortführung der Angebotsgarantie erscheinen lassen. Außer Betracht bleiben Gründe, die auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit beruhen.

- 5.3.2 Die Angebotsgarantie kann vom MDR auch gekündigt werden, wenn betriebliche Erfordernisse vorliegen, die bei verständiger Würdigung der Interessen beider Parteien das Interesse des MDR an der Beendigung der Angebotsgarantie als überwiegend gegenüber den Interessen der Freien Mitarbeiterin an der Fortführung der Angebotsgarantie erscheinen lassen. Bei dieser Würdigung sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Vorrangig gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 6.

- 5.3.3. Für Kündigungen durch den MDR gelten die Fristen gemäß Ziffer 4.6 dieses Tarifvertrages.

- 5.3.4. Die Freie Mitarbeiterin kann die Angebotsgarantie jederzeit kündigen.

## *Anlage zum Tarifvertrag für freie Mitarbeiterinnen des MDR*

---

5.3.5. Ohne Einhaltung der in Ziffer 4.6 dieses Tarifvertrages festgelegten Kündigungsfristen kann die Angebotsgarantie beiderseits nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn es dem MDR oder der Freien Mitarbeiterin unter Abwägung aller Umstände nicht zugemutet werden kann, den Vertrag auch nur noch für die Dauer der Kündigungsfrist fortzusetzen.

### **6. Rationalisierungsschutz**

Fällt das Einsatzgebiet einer Freien Mitarbeiterin aufgrund von Rationalisierungsmaßnahmen oder strukturellen Veränderungen weg, so ist der MDR verpflichtet, der Freien Mitarbeiterin alternative Einsatzangebote zu unterbreiten. Ist dazu eine Umschulung, Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme notwendig, so übernimmt der MDR die hierfür erforderlichen Kosten.

### **7. Kommission**

Die Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen erfolgt durch den MDR auf Wunsch der Freien Mitarbeiterin unter Einbeziehung einer Kommission von MDR, Gewerkschaften und Sprecherrat. Das Letztentscheidungsrecht obliegt der Intendantin oder einer von ihr beauftragten Vertreterin.